

LT M-V PD 1

04.03.2025 15:27



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Sport

Die Staatssekretärin

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

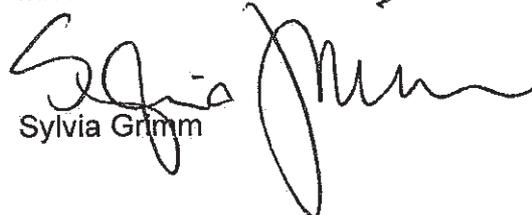
über den
Chef der Staatskanzlei
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: 
Schwerin, den 04.03.2025

**Kleine Anfrage des Abgeordneten
Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD
Sicherheitslücken und Anerkennungsverfahren im Fall von Taleb A.
Drs. 08/4548**

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen


Sylvia Grimm

Hausanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und
Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-19077
Telefax: 0385/588-19709
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de/sm

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes, Fraktion der AfD

Sicherheitslücken und Anerkennungsverfahren im Fall von Taleb A.

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie wurden die Angaben im Lebenslauf von Taleb A. zu seinen Tätigkeiten in deutschen Kliniken durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern überprüft, insbesondere angesichts der widersprüchlichen Rückmeldungen der Kliniken (z. B. Hamburg-Eppendorf, Bochum, Hannover)?
Welche Dokumente wurden hierzu von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern angefordert und geprüft?

Der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern lagen notariell beglaubigte Abschriften der Weiterbildungszeugnisse der weiterbildungsbefugten Ärzte aus den oben genannten Kliniken Hamburg, Bochum und Hannover vor. Diese hat die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens berücksichtigt. Aus dem Zeugnis aus der Universitätsklinik Eppendorf (UKE) geht hervor, dass Herr A. in der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Universitätsklinikum in Hamburg- Eppendorf unter Leitung eines weiterbildungsbefugten Arztes als Assistenzarzt in Vollzeit ärztlich tätig war. Zeugnisse aus den benannten Kliniken LWL-Universitätsklinik Bochum, der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) und dem Institut für Musikphysiologie (IMMM) Hannover bestätigen ebenfalls, dass Herr A. in Vollzeit als Arzt in Weiterbildung tätig war. Widersprüche zwischen dem Lebenslauf und den oben genannten Weiterbildungszeugnissen lagen nicht vor.

2. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die im Lebenslauf von Taleb A. angegebenen Tätigkeiten als Assistenzarzt tatsächlich den Kriterien der Weiterbildungsordnung entsprachen, insbesondere bei Tätigkeiten, die sich nachweislich als unbezahlte Hospitanzen oder nicht eigenständige ärztliche Tätigkeiten herausstellten?

Eine Weiterbildung des Herrn A. nach Vorgabe der Weiterbildungsordnung Mecklenburg-Vorpommern konnte durch notariell beglaubigte Weiterbildungszeugnisse aus den zuvor genannten Kliniken belegt werden, siehe Antwort zu Frage 1. Hinweise darauf, dass es sich um unbezahlte Hospitanzen handelte, ließen sich den Zeugnissen nicht entnehmen.

3. Warum wurde bei Taleb A. sowohl im Rahmen der Facharztzulassung (2014) als auch bei der späteren Approbation (2015) auf die gesetzlich vorgeschriebene „Kenntnisprüfung“ verzichtet?
 - a) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Entscheidungen getroffen?
 - b) Welche Dokumente oder Protokolle dokumentieren diese Entscheidungen?

Die Fragen 3, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die zum Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens galt, konnte mit der Weiterbildung sowohl nach der ärztlichen Approbation als auch nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung (Berufserlaubnis) begonnen werden. Die Kenntnisprüfung war nach der seinerzeit anzuwendenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014 keine Voraussetzung im Rahmen der Facharztzulassung.

Herrn A. wurde mit Urkunde vom 29.06.2015 die Approbation als Arzt erteilt. § 3 Absatz 3 Bundesärzteordnung (BÄO) sieht vor, dass bei einer in einem Drittstaat erworbenen Ausbildung die Approbation zu erteilen ist, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Sollten wesentliche Unterschiede im Vergleich zur deutschen Ausbildung vorhanden sein, können diese nach § 3 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 5 BÄO ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben haben.

Mit den von Herrn A. vorgelegten Zeugnissen wurde eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf im Sinne von § 10 Bundesärzteordnung nachgewiesen. Dies wurde auch durch die beigezogene Stellungnahme des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – mit Schreiben vom 09.08.2006 bestätigt. Herr A. war in den Jahren 2006 bis 2012 im Rahmen seiner Facharztweiterbildung in Deutschland ärztlich tätig.

Gutachterlich festgestellte wesentliche Unterschiede innerhalb seiner Ausbildung konnte er durch die damit erworbene Berufspraxis und im Rahmen des lebenslangen Lernens ausgleichen. Herr A. hat darüber hinaus die Facharztprüfung erfolgreich absolviert. Einer Kenntnisprüfung hätte es nur bedurft, wenn wesentliche Unterschiede nicht durch die Berufspraxis und Facharztausbildung hätten ausgeglichen werden können.

Zum Zeitpunkt der Approbationserteilung war die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gemäß § 3 Absatz 3 BÄO nachgewiesen, eine darüberhinausgehende Kenntnisprüfung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

4. Wie erklärt die Landesregierung, dass Taleb A. im Jahr 2014 zur Facharztprüfung zugelassen wurde, obwohl nach deutschem Recht eine Facharztprüfung nur nach Studium, praktischer Ausbildung, Approbation und einer mindestens fünfjährigen Weiterbildung zulässig ist?
 - a) Warum und auf welcher Grundlage wurde die Approbation erst im Jahr 2015 erteilt?
 - b) Welche rechtliche Grundlage hatte diese Vorgehensweise?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die zum Zeitpunkt des Anerkennungsverfahrens galt, konnte mit der Weiterbildung sowohl nach der ärztlichen Approbation als auch nach der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung (Berufserlaubnis) begonnen werden. Die Kenntnisprüfung war nach der seinerzeit anzuwendenden Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2014 keine Voraussetzung im Rahmen der Facharztzulassung.

Die Approbation wurde nach Prüfung der Voraussetzungen am 29.06.2015 erteilt. Zu den unter a) und b) erfragten Grundlagen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Liegen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern oder dem Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern formale Dokumentationen oder Gutachten vor, die die Anerkennung der Berufserfahrung von Taleb A. oder die Erfüllung der Weiterbildungsanforderungen rechtfertigen?
Wenn ja, können diese Dokumente dem Landtag zur Verfügung gestellt werden?

Der Approbationserteilung vom 29.06.2015 liegt ein Gutachten vom 21.01.2015 zugrunde. Der Gutachtauftrag vom 19.11.2014 wurde der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

Im Gutachtauftrag wurde darauf verwiesen, dass konkrete Angaben zur ärztlichen Tätigkeit während der Facharztausbildung bei der zuständigen Abteilung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vorliegen. Hierzu wird auf Antwort zu Frage 1. verwiesen. Die Dokumente können dem Landtag aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden, da weder eine rechtliche Grundlage noch eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

6. Warum wurde die Bedrohung der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern durch Taleb A. im April 2013 einschließlich der Androhung eines Terroranschlags nicht als Anlass für eine Sicherheitsüberprüfung oder psychologische Begutachtung herangezogen? Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden zu diesem Zeitpunkt geprüft oder umgesetzt?
7. Welche Behörde war für die Ablehnung des von der Kriminalpolizei Rostock beantragten Verfahrens nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz verantwortlich? Welche Gründe lagen dieser Ablehnung zugrunde?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Kriminalpolizeiinspektion Rostock hatte seinerzeit eine Anregung zu einer Begutachtung gemäß § 8 Psychischkrankengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2000 an folgende Stelle gerichtet: Landkreis Vorpommern-Rügen Fachdienst Gesundheit, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund. Informationen zum weiteren Fortgang gehen aus den polizeilichen Unterlagen nicht vor. Da sich, insbesondere vor dem Hintergrund der regelmäßigen Aktenaufbewahrungsfrist von 10 Jahren, bei dem Landkreis Vorpommern-Rügen entsprechende Unterlagen hierzu nicht haben finden lassen, sind weitergehende Ausführungen nicht möglich.

Grundsätzlich wird zum Nachweis der Würdigkeit und Zuverlässigkeit im Approbationsverfahren die Vorlage eines „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 32 Absatz 3 BZRG“ gefordert. Neben strafgerichtlichen Entscheidungen beinhalten diese Führungszeugnisse auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, zum Beispiel den Widerruf eines Waffenscheins oder einer Gewerbeurlaubnis. Weiter werden Entscheidungen über eine mögliche Schuldunfähigkeit oder die gerichtlich angeordnete Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus aufgeführt. Schließlich können in einem Behördenführungszeugnis auch Erstverurteilungen zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten enthalten sein, wenn die durch die Verurteilung geahndete Tat in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung begangen wurde und das Führungszeugnis für die in § 149 Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung (GewO) bezeichneten Entscheidungen bestimmt ist. Darüberhinausgehende Sicherheitsüberprüfungen vor einer Approbationserteilung sind nicht bekannt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 5 und 6 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4469 verwiesen.

8. Welche Kontrollmechanismen bestehen derzeit, um sicherzustellen, dass bei der Anerkennung ausländischer Ärzte keine unvollständigen oder falschen Angaben akzeptiert werden?
Wurden oder werden seit bzw. nach dem Fall von Taleb A. Änderungen oder Reformen vorgenommen?

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe im Landesamt für Gesundheit und Soziales besteht auf echtheitsgeprüfte Unterlagen (Apostille/ Legalisation) beziehungsweise Echtheitsprüfung durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kulturministerkonferenz (GfG). Es werden nur Originalunterlagen beziehungsweise amtlich beglaubigte Kopien akzeptiert. Die Gutachtenerstellung zur Bewertung der Studienabschlüsse erfolgt ausschließlich durch die im Oktober 2015 geschaffene Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe. Die Bewertung von Berufserfahrung und lebenslangen Lernens erfolgt seit Oktober 2020 mit Unterstützung durch die eingeführte Leitlinie für die Bewertung von Berufserfahrung und lebenslangem Lernen, dem Instrumentarium der GfG zur einheitlichen Bewertung.

Die Prüfung von Nachweisen, die nach der Weiterbildungsordnung für die Zulassung zur Facharztprüfung zu erbringen sind, erfolgt anhand von Zeugnissen. Besteht im Anerkennungsverfahren Anlass für Zweifel an der Vollständigkeit oder Wahrheit von Angaben, wird diesen Zweifeln nachgegangen. Wenn die Zweifel nicht ausgeräumt werden können, wird der Antrag zurückgewiesen. Hiervon zu unterscheiden ist die fachlich-inhaltliche Aussagekraft von Zeugnissen, namentlich, ob diese den Anforderungen der Weiterbildungsordnung entsprechen. Ausländische Zeugnisse müssen von einem staatlich anerkannten Dolmetscher beeidigten Übersetzung vorliegen und unterliegen einer fachlichen Bewertung im Hinblick auf die Frage, ob die im jeweiligen Zeugnis bestätigten Tätigkeiten und Tätigkeitszeiträume anzuerkennen sind.

9. Gab es eine nachträgliche Bewertung der Entscheidungen zur Facharztzulassung und Approbation von Taleb A. durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern oder das Landesprüfungsamt?
 - a) Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b) Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus?

Die Fragen 9, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Nach dem Attentat auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt und dem Bekanntwerden der Identität des mutmaßlichen Täters wurden die Unterlagen nochmals durch die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gesichtet. Die fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung für das Fachgebiet Psychiatrie und Psychotherapie wurden durch Zeugnisse belegt.

Die Rechtmäßigkeit der im Jahr 2014 für die Facharztprüfung erteilten Berufserlaubnis wurde durch die Fachaufsicht geprüft und bejaht. Mit der bestandenen Facharztprüfung gab es hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Würdigkeit sowie gesundheitlichen Eignung keine Änderungen hinsichtlich der Sachlage bis zur Erteilung der Approbation im Jahr 2015.

Nach Kenntnis der Landesregierung läuft aufgrund der Vorkommnisse aktuell ein Aufhebungsverfahren zur Approbation bei der zuständigen Behörde in Sachsen-Anhalt.